



PIRELLI Deutschland GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München

Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-  
UMRÜSTUNGEN AN KAWASAKI-KRAFTRÄDERN**

Nr. 19088 / 2

PIRELLI Deutschland GmbH als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
e1*-92/61-00009	VN 1500 Drifter '99	VNT 50J

Felgenreößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.00 • 3.50	130/90 - 16 M/C 67H TL ME 880 MARATH. Fr. WW	150/80 B 16 M/C 71H TL ME 880 MARATH. WW
3.00 • 3.50	130/90 - 16 M/C 67H TL MT 66 FRONT	150/80 - 16 M/C 71H TL MT 66

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma PIRELLI Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma PIRELLI Deutschland GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO , da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 16/07/2007

München, 16/07/2007

M.  
Verzino  
PP / Product Process

Dr.Kronthaler  
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 26, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: August 2000

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handelsbe- zeichnung	Standardbereifung lt. EG-BE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenhersteller / Größe / Typ		Bem
		vorne	hinten	vorne	hinten	
VNT 50 J  e1-92/61- 00009	VN1500 Drifter	130/90-16 (67H)  Bridgestone Exedra G703 G TL  Dunlop D404 FN TL	150/80-B16 (71H)  Bridgestone Exedra G702 G TL  Dunlop D404 G TL	130/90-16 M/C (67H)  Metzeler ME 880 Marathon Front TL*  * Verwendung nur mit Schlauch	150/80-B16 M/C (71H)  Metzeler ME 880 Marathon TL*  * Verwendung nur mit Schlauch	Rb.

Rb. = Neue Reifenbezeichnungen nach ECE R 75 sind in den Vergleichslisten der Reifenhersteller aufgeführt. Reifenbezeichnung wahlweise mit oder ohne Tragfähigkeitsindex vorne (67H) und hinten (71H) zulässig

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. Kawasaki Motoren GmbH in Verbindung mit dem Fahrzeughersteller der Fa. Kawasaki Heavy Industries, Japan, geprüft und freigegeben. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE- oder EG-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19/2 StVZO**, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne des §29(3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE bzw. EG-BE aufgeführt sind.

Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen**. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag der jeweiligen Reifenpaarung enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 08.08.2000  
ATC / 200063



Dipl.-Ing. Münk *Münk*  
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH  
Technischer Dienst / Homologation

*H. Uffelmahr*  
H. Uffelmahr

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

(Originalstempel / Unterschrift)